

Die Grundsteuer wird in der Regel je zu einem Viertel ihres Jahresbetrags am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Auf Antrag kann der Steuerschuldner* die Grundsteuer am 01. Juli in einem Jahresbetrag entrichten (§28 Grundsteuergesetz).

Der Antrag auf Jahreszahlung ist spätestens bis zum 30. September des vorangegangenen Kalenderjahres bei der zuständigen Gemeinde zu stellen. Die beantragte Zahlungsweise ist so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird.

*Steuerschuldner ist der/ die im Grundbuch eingetragene/ n Grundstückseigentümer

Antrag auf Jahreszahlung (zum nächstmöglichen Zeitpunkt)

Hiermit möchte/ n ich/ wir

Name	Vorname (Steuerschuldner)
Name	Vorname (Steuerschuldner)
Str.	Hausnummer
PLZ	Ort
Telefonnummer (bei Rückfragen)	Email-Adresse

Die Jahreszahlung bei der steuererhebenden Stadt/ Gemeinde zum nächstmöglichen Kalenderjahr beantragen.

Die Grundsteuer für nachfolgende/ s Grundstück/ e soll künftig zum 01.07. fällig werden:

Grundstücks-/ Objektbezeichnung/ Str./ Hausnr.	Lage/ PLZ/ Ort	Kassenzeichen

Ort, Datum

Unterschrift

Bitte senden Sie den Antrag im Original unterschrieben an den

GVV Bad Buchau
-Steueramt-
Marktplatz 2
88422 Bad Buchau